

## **Sachverhalt**

### **Teil I (35 %)**

Die Rentnerin R aus Bonn kauft sich im Januar 2019 einen benzinbetriebenen Audi im Wert von 20.000 €, der für die Umrüstung auf Gasbetrieb geeignet und zugelassen ist. Schon wenige Tage später erwirbt R von der „Autozubehör-GmbH“ (A-GmbH) mit Sitz in Bonn eine serienmäßig hergestellte Autogasanlage und lässt diese von G, einem Mitarbeiter der A-GmbH, in ihren Wagen einbauen, um den Audi dadurch auf Gasbetrieb umrüsten zu lassen. Durch die neue Autogasanlage ist es R nunmehr technisch möglich, zwischen Benzin- und Flüssiggasbetrieb beliebig umzuschalten. Dies hat den Vorteil, dass aufgrund des im Verhältnis zum Benzinpreis niedrigeren Gaspreises Kosten gespart werden können. Im Anschluss an den Einbau der Autogasanlage durch G stellt der Geschäftsführer der A-GmbH der R vereinbarungsgemäß 2000 € (1.400 € für die Montage, Inbetriebnahme und Nachkontrolle sowie 600 € für die Gasanlage) in Rechnung, die R umgehend zahlt.

Ca. zwei Wochen nach dem Einbau bemerkt R erstmals, dass ihr Fahrzeug im Gasbetrieb immer wieder unruhig fährt und phasenweise „ruckelt“. R ist der Ansicht, dass der Einbau der Autogasanlage durch G fehlerhaft erfolgt sei und bringt den Wagen in der Zeit von Februar 2019 bis Mai 2019 insgesamt vier Mal in die Fachwerkstatt der A-GmbH. Bei diesen Terminen werden u.a. diverse Einstellarbeiten an der Autogasanlage vorgenommen und die Einspritzdüsen ausgetauscht. Obwohl die Probleme in der Folgezeit bei der Nutzung des Fahrzeugs im Gasbetrieb anhalten, lehnt die A-GmbH weitere Arbeiten an der Autogasanlage ab. Sie behauptet, die Probleme seien durch eine erst nachträglich eingetretene Fehlfunktion des Autos hervorgerufen worden; als der Wagen zuletzt im Juli 2019 an die R zurückgegeben worden sei, habe alles einwandfrei funktioniert.

Daraufhin holt R im August 2019 ein Kfz-Sachverständigen-Gutachten ein. Der Sachverständige stellt zutreffend fest, dass das Fahrzeug mit der von G montierten Autogasanlage konstruktionsbedingt nicht einwandfrei zu betreiben und eine Rückrüstung der Anlage unumgänglich sei. Grundsätzlich sei der Audi aber – ebenfalls zutreffend – für eine Fahrweise im Gasbetrieb geeignet.

R fordert die A-GmbH daraufhin mit Schreiben vom 10. Juni 2019 zur Rückzahlung der 2.000 € und zum Rückbau der Gasanlage auf. Dies verweigert der Geschäftsführer der A-GmbH zwei Tage später mit der Begründung, die A-GmbH habe bereits genug geleistet. Irgendwann sei es auch einmal gut und er wolle von R „nichts mehr hören oder sehen.“

Daraufhin lässt die empörte R die Autogasanlage von einem Fachunternehmen ausbauen und verlangt von der A-GmbH nunmehr neben der Rückzahlung der 2.000 € auch die Erstattung der an das Fachunternehmen für den Ausbau gezahlten Kosten i.H.v. 1.100 €. Zusätzlich macht R zudem auch Ersatz dafür geltend, dass sie den Audi seit der Anschaffung fast nur im Benzinbetrieb habe nutzen können. Dadurch seien ihr aufgrund des höheren Benzinpreises unnötige Mehrkosten i.H.v. insgesamt 1.500 € entstanden.

Da die A-GmbH in der Folgezeit auf die Forderungen der R nicht reagiert, beauftragt R Rechtsanwalt K, der die A-GmbH nochmals unter Fristsetzung zur Zahlung auffordert. Da auch diese Aufforderung erfolglos bleibt, will R nunmehr Klage auf Zahlung der vorgenannten Beträge erheben. Dabei möchte sie auch die vorgerichtlichen Anwaltskosten i.H.v. 400 € erstattet haben, die sie infolge der Beauftragung von K bereits an diesen gezahlt hat.

**Frage 1a):** Hat R gegen die A-GmbH einen Anspruch auf Zahlung der von ihr geltend gemachten Beträge?

**Frage 1b):** Welches Gericht wäre für eine etwaige Zahlungsklage der R zuständig?

## **Teil II (35 %)**

Leider scheint der R ihr neu erworbener Audi auch in der Folgezeit kein Glück zu bringen. An einem sonnigen Samstagnachmittag im Juni 2019 stellt sie den Wagen – trotz eines gut sichtbaren Hinweisschildes mit der Aufschrift „unberechtigt parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt“ – (unbefugt) auf dem fast leeren Kundenparkplatz eines Aldi-Supermarktes ab, um den Geburtstag ihrer gleich nebenan wohnenden Tochter T zu feiern. Der Supermarkt selbst wird von S betrieben, der auch Eigentümer des mit dem Supermarkt bebauten Grundstücks ist. Ca. vier Stunden nach dem Abstellen des Wagens durch R stellt der Abschleppunternehmer A, der den Parkplatz im Auftrag des S überwacht, fest, dass der Audi der R bereits länger auf dem Parkplatz steht. Er informiert S und berichtet ihm von seinem Verdacht, dass es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Kundenfahrzeug handle. S lässt den

Inhaber des Fahrzeugs daraufhin im Supermarkt ausrufen, woraufhin sich jedoch niemand meldet. Infolgedessen erteilt S dem A den Auftrag, das Abschleppen des Audi vorzubereiten (dies beinhaltet die Anfahrt des Abschleppwagens und die Halteranfrage) und anschließend durchzuführen. A schleppt das Fahrzeug daraufhin auftragsgemäß ab und verbringt es auf ein hinter dem Supermarkt gelegenes, eingezäuntes und stets verschlossenes Grundstück, das ebenfalls S gehört.

In einem zwischen S und A bestehenden „Rahmenvertrag“ ist vereinbart, dass A neben dem eigentlichen Abschleppen auch die Vorbereitung des Abschleppvorgangs und die Überwachung des Kundenparkplatzes vornimmt. Den monatlichen Betrag für die Überwachung i.H.v. 300 € überweist S dem A stets im Voraus. Die übrigen Kosten, die bei einem gewöhnlichen Abschleppvorgang regelmäßig anfallen (150 € Versetzungskosten sowie 40 € Vorbereitungskosten für Anfahrt und Halteranfrage), zahlt S an A stets – wie auch in diesem Fall – umgehend nach der Versetzung des Fahrzeugs.

R ist nicht bereit, dem S die von ihm an A gezahlten Beträge i.H.v. insgesamt 190 € (für die Vorbereitung und Versetzung) sowie weitere 30 € als Anteil an dem monatlichen Betrag für die Überwachung des Grundstücks (errechnet durch den monatlich an A zu zahlenden Fixbetrag i.H.v. 300 € bei durchschnittlich zehn abzuschleppenden Fahrzeugen pro Monat) zu begleichen. Daher weigert sich S, der R ihren Audi zurückzugeben.

R ist darüber sehr empört. Sie meint, sie müsse an S keinerlei Zahlungen leisten. Der Abschleppvorgang habe ausschließlich im Interesse des S gelegen und sei im Übrigen völlig unnötig gewesen, da der Parkplatz im Zeitpunkt des Parkens fast leer gewesen sei. Auch in den Folgestunden habe es stets – was zutrifft – ausreichend Parkplätze für alle Kunden gegeben. Die Versetzungskosten für den Abschleppvorgang i.H.v. 150 € müsse sie daher nicht zahlen. Dies gelte zudem erst recht für die angefallenen Kosten für die Überwachung des Parkplatzes (30 €) und die Vorbereitung des Abschleppvorgangs (40 €). Im Übrigen sei die Weigerung des S, ihr das Fahrzeug herauszugeben, „völlig übertrieben“.

S ist demgegenüber der Ansicht, die Kosten i.H.v. insgesamt 220 € seien angemessen und von R zu erstatten. Vorher gebe er das Fahrzeug nicht an diese zurück.

**Frage 2:** Hat R gegen S einen durchsetzbaren Anspruch auf Herausgabe ihres Wagens? Falls dies nicht der Fall ist: Welchen Betrag müsste R an S zahlen, um ihr Fahrzeug - ggf. Zug um Zug – zurückzuerhalten?

### **Teil III (30 %)**

R ist Eigentümerin des Grundstücks Bonner Talweg 92 in Bonn. Das auf diesem Grundstück befindliche Einfamilienhaus vermietete R bereits mit Mietvertrag vom 18. September 2009 zu Wohnzwecken an den M. E und M vereinbarten eine monatliche Miete von 3.000 €, die jeweils zum dritten Werktag eines Monats fällig sein sollte. M zahlte die Monatsmieten zunächst stets vollständig und pünktlich. Mitte Januar 2019 entdeckt M jedoch, dass sich aufgrund eines bis dahin – auch von R – unbemerkten Wassereintruchs im Souterrain großflächig gesundheitsgefährdender Schwarzsimmel gebildet hat. Weil sich M darüber sehr ärgert, zahlt er für die Monate Februar und März 2019 keine Miete, ohne jedoch R von der Existenz des Schwarzsimmels vorher zu unterrichten. Als R das Ausbleiben der Mietzahlungen bemerkt, bittet sie die mit der Hausverwaltung beauftragte X, dem M zu kündigen. Mit Schreiben vom 15. März 2019, welches M am selben Tag zugeht, kündigt X im Namen von R das Mietverhältnis mit M fristlos wegen Zahlungsverzugs. Zugleich fordert X den M zum sofortigen Auszug auf. Dem Schreiben ist eine Kopie der von R der X erteilten Vollmacht beigelegt. Mit Schreiben vom 30. März 2019 verweigert M den Auszug und rügt die fehlende Vollmacht der X. Am gleichen Tag informiert M die R zudem erstmals über die Existenz des Schwarzsimmels. Er meint, dieser berechtige ihn zu einer Minderung der Miete um 30 %. Ab April 2019 zahlt M – unter Vorbehalt – jedoch wieder die volle Miete. R erhebt daraufhin dennoch Räumungsklage, die M am 10. April 2019 zugestellt wird. Im daraufhin anberaumten Prozess macht M – beraten durch den örtlichen Mieterverein – erstmals ausdrücklich ein Zurückbehaltungsrecht an den Mieten seit Februar 2019 geltend. Von einem Mietzahlungsverzug seinerseits könne daher – so M – keine Rede sein. R hält dem entgegen, der Schwarzsimmel lasse sich – was zutrifft – innerhalb eines Tages von einem Fachunternehmen rückstandsfrei beseitigen. Weil M daraufhin Zweifel an seiner Rechtsposition bekommt, überweist er R am 9. Juni 2019 unter dem Verwendungszweck „Mietrückstand Februar/März“ 5.800 €. Dieser Betrag wird R am 11. Juni 2019 gutgeschrieben.

**Frage 3a):** Kann R von M Räumung des Einfamilienhauses und Herausgabe des Grundstücks verlangen?

**Frage 3b):** Welches Gericht ist für eine etwaige Räumungsklage der R zuständig?

### **Bearbeitervermerk:**

1. Die Aufgaben sind in einem Gutachten umfassend zu bearbeiten. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen – ggf. in einem Hilfgutachten – einzugehen.

2. Gehen Sie davon aus, dass in **Teil I** die Rechtsanwaltskosten mit 400 € der Höhe nach zutreffend berechnet worden sind. Auch die entstandenen Mehrkosten i.H.v. 1.500 € wegen der Benutzung von Benzin anstatt Gas treffen der Höhe nach zu.

3. Gehen Sie weiter davon aus, dass **in Teil II** die genannten Beträge für die Überwachung des Parkplatzes, die Vorbereitung des Abschleppens und das Abschleppen selbst marktüblich sind.

#### 4. Angaben zu Form und Organisation:

Der Umfang des Gutachtens darf **25 Seiten** nicht überschreiten (ohne Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis), wobei folgende Formatvorgaben zu beachten sind: **Schrift Times New Roman, Größe 12, Zeilenabstand 1,5, rechts 5,5 cm Korrekturrand, übrige Seiten 2 cm Rand.** Die Maximalbegrenzung von 25 Seiten ist nicht zwingend auszuschöpfen.

Letzter Abgabetermin ist der **19.09.2019 bis 12.00 Uhr** am Lehrstuhl Prof. Zimmer, Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht, Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn, Westturm, 1. OG, Raum 1.012. Mit der Post übersandte Hausarbeiten werden zur Korrektur angenommen, sofern sich auf dem Umschlag ein lesbarer Poststempel (kein Freistempeler) mit diesem (oder einem früheren) Datum befindet.